OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-350388/2/GS/TO

Datum:

Linz, 12. Oktober 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des M H, M, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 26.04.2017, GZ: SJF, betreffend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs (Bedarfsorientierte Mindestsicherung) nach dem Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 26.04.2017, GZ: SJF, wurde dem Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 25.04.2017 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und Wohnbedarfs keine Folge gegeben.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf alleine im Haushalt lebe und eine AMS-Leistung in Höhe von 8,46 Euro tgl. beziehe. Zudem erhalte er regelmäßig von Herrn H H eine Unterstützung für das Studium von monatlich 150 Euro und 625 Euro. Das Haushaltseinkommen überschreite dadurch den für ihn anzuwendenden Mindeststandard. Es bestehe daher kein Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf eingebrachte Beschwerde vom 02.05.2017, in der Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht wird:
„Ich möchte hiermit eine Beschwerde über meinen Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung einreichen. Dieser wurde mir vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz als Organ der Landesverwaltung in erster Instanz Aufgrund der Überschreitung des Mindeststandards abgelehnt. Als Grund wurde eine AMS-Leistung in Höhe von 8,46€ Tagesgeld, sowie monatliche Zahlungen von Herrn H H genannt.

Nach Meldung der Arbeitslosigkeit im November 2016, wurde mir eine Nachfrage ob es zum Arbeitslosengeld, in Höhe von damals 8,9€ Tagesgeld, zusätzliche Möglichkeiten der Geldleistung (wie etwa die bedarfsorientierte Mindestsicherung) gibt verneint.

Die Zahlungen von Herrn H H sind deswegen erfolgt, da mit dem Arbeitslosengeld alleine meine Wohnung nicht bezahlbar ist. Da es sich hier aber nach Absprache nur um eine Hilfszahlung aufgrund mir fehlender Finanzen handelt, habe ich die erhaltenen Geldmittel zurückzuzahlen.

Aufgrund dessen erhebe ich Einspruch auf die Ablehnung und erbitte mit diesem Wissen um eine erneute Prüfung meines Antrages.“

3. Mit Schreiben vom 20.07.2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, das gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen ist.

4. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen, zumal ein solcher Antrag nicht gestellt wurde und die Aktenlage erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und ein Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und

Grundfreiheiten, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf ist österreichischer Staatbürger, ausgebildeter Datenanalyst/Ökonom und seit 24.11.2016 beim AMS arbeitslos gemeldet. Er bezieht AMS-Leistungen iHv 8,46 Euro tgl. Zur Bestreitung des Lebensunterhaltes wurde dem Bf bislang von dessen Vater ein monatlicher Betrag von insgesamt 775 Euro (150 Euro für das Studium sowie 625 Euro Hilfsleistung) auf dessen Konto überwiesen.
Das monatliche Haushaltseinkommen von 1.028,80 Euro überschreitet damit den Mindeststandard für Alleinstehende von monatlich 921,30 Euro.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie dem Beschwerdevorbringen und ist in dieser Form unbestritten.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

1. Gemäß § 5 Oö. BMSG ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinn des § 4

1. von einer sozialen Notlage (§6) betroffen ist
2. bereits ist, sich um Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§7).

Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. BMSG setzt die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre.

Gemäß § 7 Abs. 2 Oö. BMSG gelten als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1 insbesondere

1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre sowie
4. die Umsetzung ihr von einem Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragenen Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

Gemäß § 8 Abs. 1 Oö. BMSG hat die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung und Berücksichtigung des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der

hilfebedürftigen Person sowie tatsächlich zur Verfügung stehender Leistung Dritter zu erfolgen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSG dürfen beim Einsatz der eigenen Mittel folgende Einkünfte nicht berücksichtigt werden: freiwillige Zuwendungen der freien Wohlfahrtsträger oder Leistungen, die von Dritten ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, außer diese erreichen ein Ausmaß oder eine Dauer, dass keine Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung mehr erforderlich wären – es sei denn, es handelt sich bei der Empfängerin oder dem Empfänger dieser Leistungen um eine Person im Sinne des § 4 Abs. 2.

2. Aus den vom Bf vorgelegten Kontoauszügen ist ersichtlich, dass ihm laufend ein monatlicher Betrag sowohl von 150 Euro sowie von 625 Euro (insgesamt 775 Euro monatlich) durch seinen Vater zur Verfügung gestellt wurde. Nach dem Oö. BMSG geltenden Grundsatz der Subsidiarität (vgl. § 2 Abs. 5 Oö. BMSG) ist die bedarfsorientierte Mindestsicherung hilfesuchenden Personen nur insoweit zu gewähren, als Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft besteht und der jeweilige Bedarf nicht durch eigenen Mittel oder durch Geld- oder Sachleistungen Dritter tatsächlich gedeckt wird. Die dem Bf vom Vater laufend zur Verfügung gestellten Mittel konnten daher von der belangten Behörde bei der Berechnung der Leistung nicht außer Betracht bleiben, da sie ein Ausmaß (775 Euro) und eine Dauer (laut den vorgelegten Kontoauszügen während der letzten 6 Monate) aufweisen, die eine Gewährung der Mindestsicherung ausschließen bzw. einschränken (vgl. zur entsprechenden Regelung nach dem Nö. MSG das Erkenntnis des VwGH vom 21.01.2015, Ro2014/10/0115).
Die belangte Behörde hat diesem Umstand Rechnung getragen, als sie die dem Bf tatsächlich zur Verfügung stehenden Leistungen als anrechenbares Einkommen angeführt hat.

Da die antragstellende Person mit der Antragstellung ihre soziale Notlage zum Ausdruck bringt, ist ab diesem Zeitpunkt zu prüfen, ob ein Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung besteht (sh. gesetzliche Erläuterungen zu § 28 Abs. 1 Oö. BMSG). Durch die anrechenbaren und dem Bf tatsächlich zur Verfügung gestandenen Zahlungen des Vaters lag zum Zeitpunkt der Antragstellung beim Bf keine soziale Notlage vor. Der Einwand, dass der Bf die erhaltenen Geldmittel zurückzahlen müsse, ist daher irrelevant.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt. Die Rechtslage ist nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig (VwGH 26.04.2017, Ro2015/10/0052).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger